Bundesrechnungshof

Bericht

an das
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

nach § 88 Absatz 2 BHO

Stand der Korruptionsprävention im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Dieser Bericht enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Abs. 4 Satz 1 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Er ist auf der Internetseite des Bundesrechnungshofes veröffentlicht (www.bundesrechnungshof.de).

Gz.: V 1 – 2018 – 0224

Bonn, den 12. September 2019

Dieser Bericht des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Inhaltsverzeichnis

0 Zusammenfassung 3

1 Vorbemerkung 5

2 Gefährdungs- und Risikoanalyse 6

2.1 Aktualisieren der Gefährdungsanalyse 6

2.1.1 Zeitliche Vorgaben 6

2.1.2 Bewertung des Bundesrechnungshofes 6

2.1.3 Stellungnahme des BMVI 7

2.1.4 Abschließende Bewertung 8

2.2 Herabstufen des Gefährdungsgrades 8

2.2.1 Berücksichtigen von Ausgleichsmaßnahmen 8

2.2.2 Bewertung des Bundesrechnungshofes 8

2.2.3 Stellungnahme des BMVI 9

2.2.4 Abschließende Bewertung 10

3 Ausgleichsmaßnahmen 10

3.1 Personal- und Aufgabenrotation 10

3.2 Bewertung des Bundesrechnungshofes 10

3.3 Stellungnahme des BMVI 12

3.4 Abschließende Bewertung 13

4 Jahresbericht zur Korruptionsprävention 13

4.1 Beitrag des BMVI 13

4.2 Bewertung des Bundesrechnungshofes 13

4.3 Stellungnahme des BMVI 14

4.4 Abschließende Bewertung 14

0 Zusammenfassung

Die Maßnahmen zur Korruptionsprävention im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und in Behörden seines Geschäftsbereiches hat der Bundesrechnungshof geprüft. Die Feststellungen sollen das BMVI unterstützen, in seinem Geschäftsbereich zu den festgestellten Mängeln aufsichtlich tätig zu werden.

Der Bundesrechnungshof stellte im Wesentlichen fest:

0.1 Behörden im Geschäftsbereich des BMVI aktualisierten ihre Gefährdungsanalyse nicht regelmäßig und bei organisatorischen Änderungen nicht oder nicht vollständig. Der Bundesrechnungshof empfahl, dass das BMVI bei seiner Aufsicht über die Korruptionsprävention ein besonderes Augenmerk auf turnusmäßig und anlassbezogen aktualisierte Gefährdungsanalysen legen solle.
Das BMVI sagte zu, der Empfehlung des Bundesrechnungshofes zu folgen. (Tz. 2.1)

0.2 In der Risikoanalyse stuften Behörden als besonders korruptionsgefährdet identifizierte Arbeitsgebiete aufgrund ergriffener Sicherungsmaßnahmen nachträglich auf den Grad einfach oder nicht korruptionsgefährdet herab. Der Bundesrechnungshof bewertete das nachträgliche Herabstufen des Grades der Korruptionsgefährdung als methodisch fehlerhaft. Er empfahl, die besondere Korruptionsgefährdung der Arbeitsgebiete abschließend in der Gefährdungsanalyse festzulegen.
Aus Sicht des BMVI kann die Beurteilung der Korruptionsgefährdung bereits in der Gefährdungsanalyse keine realistische Einschätzung liefern. Die von ihm vorgenommene Zwischenbewertung schaffe ein Risikobewusstsein bei den Beschäftigten. Es werde der Widerspruch vermieden, dass einer in der Gefährdungsanalyse festgestellten besonderen Korruptionsgefährdung ein geringes Risiko gegenüberstehe.
Der Bundesrechnungshof hält an seiner Einschätzung fest, dass das nachträgliche Herabstufen des Grades einer Korruptionsgefährdung methodisch fehlerhaft ist. (Tz. 2.2)

0.3 Behörden überwachten nicht die Verwendungsdauer ihrer Beschäftigten in den besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten. Eine Kontrollfunktion sah das im Geschäftsbereich des BMVI eingesetzte

elektronische Personalverwaltungssystem nicht vor. Der Bundesrechnungshof wies darauf hin, dass die Behörden ohne eine konsequente Überwachung der Verwendungsdauer eine regelmäßige und systematische Rotation nicht sicherstellen können. Er empfahl darauf hinzuwirken, dass mit Hilfe des elektronischen Personalverwaltungssystems die Verwendungsdauer der Beschäftigten in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten automatisiert ausgewertet werden könne.
Das BMVI sagte zu, die Anregungen des Bundesrechnungshofes aufzugreifen. (Tz. 3)

0.4 Zur Entwicklung und zu den Ergebnissen der Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung berichtet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat jährlich dem Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. Mängelbehaftete Gefährdungs- und Risikoanalysen der geprüften Behörden führten für den Geschäftsbereich des BMVI zu unrichtigen Angaben. Im Bereich der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) führten unterschiedliche Vorgaben zu fehlerhaften Zahlenwerken. Der Bundesrechnungshof empfahl dafür zu sorgen, dass die Behörden im Geschäftsbereich des BMVI zutreffende Angaben für den Jahresbericht liefern.
Das BMVI sagte zu, insbesondere in der WSV darauf hinzuwirken, dass die Maßnahmen zur Korruptionsprävention verbessert werden und entsprechend gehandelt wird. (Tz. 4)

1 Vorbemerkung

Zur Vorbeugung gegen Korruption hat die Bundesregierung die „Richtlinie zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung" (Richtlinie) erlassen.[1] Sie soll zu einem integren und transparenten Verwaltungshandeln beitragen. Die Richtlinie ist gemäß Nr. 1.1 in allen Dienststellen des Bundes anzuwenden. Ein Verhaltenskodex für die Bediensteten und ein Leitfaden für Vorgesetzte und Behördenleitungen ergänzen als Anlagen die Richtlinie. Als Arbeitshilfen sollen sie einheitliche Standards bei der Umsetzung der Richtlinie fördern.

Zusätzlich formulierte das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) „Empfehlungen zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung" (Empfehlungen).[2] Sie enthalten erläuternde Hinweise zu fast allen Bestimmungen der Richtlinie. Zwei von interministeriellen Arbeitsgruppen unter Federführung des BMI erarbeitete Handreichungen geben Hilfestellungen zu den Themen Gefährdungsanalyse und Rotation.[3]

Gemeinsam mit seinen nachgeordneten Dienststellen beschloss das BMVI im Jahr 2006 ein standardisiertes zweistufiges Verfahren, das auf einer verbindlichen Basis vergleichbare Darstellungen und Ergebnisse hervorbringen sollte. Im Jahr 2010 veröffentlichte es zudem das Programm „Gemeinsam gegen Korruption". Mit diesem ressortspezifischen Antikorruptionsprogramm wollte es Korruption in seinem Geschäftsbereich langfristig erfolgreich bekämpfen und nachhaltig entgegenwirken.[4]

Die Maßnahmen zur Korruptionsprävention im BMVI selbst, bei drei seiner Bundesoberbehörden und einer Mittelbehörde mit ihrem nachgeordneten Bereich hat der Bundesrechnungshof geprüft. Seine Einzelfeststellungen hat er mit den geprüften Behörden erörtert. Abschließende Prüfungsmitteilungen liegen jeweils vor. Bei der Auswertung der Ergebnisse dieser Prüfungsverfahren

---

1 Die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung in der Neufassung vom 30. Juli 2004 (Bundesanzeiger Nr. 148, S. 17745) trat am 11. August 2004 in Kraft.

2 Empfehlungen zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 9. Februar 2012, Az.: O 4-013 001-1/3.

3 Handreichung der AG Standardisierung zur Feststellung besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete vom 4. Januar 2012, Az.: O 4-013 001-1/6 und Handreichung der AG Rotation zur Umsetzung der Rotation in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen vom 10. Juni 2010, Az.: O 4-013 004/5.

4 „Gemeinsam gegen Korruption" – Antikorruptionsprogramm des BMVI, Stand: Oktober 2014.

hat der Bundesrechnungshof verschiedene Mängel festgestellt, die über die jeweiligen geprüften Behörden hinaus auch für weitere Dienststellen des Geschäftsbereichs von Bedeutung sein können. Diese fasst er in dem vorliegenden beratenden Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO zusammen. Er soll das BMVI dabei unterstützen, in seinem Geschäftsbereich aufsichtlich tätig zu werden.

2 Gefährdungs- und Risikoanalyse

Für das Identifizieren der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete schreibt Nr. 2 der Richtlinie eine regelmäßige und anlassbezogene erneute Überprüfung (Gefährdungsanalyse) verbindlich vor. Zusätzlich sehen die Empfehlungen vor, dass bei besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten nach spätestens fünf Jahren geprüft werden soll, ob eine Risikoanalyse durchzuführen ist.

2.1 Aktualisieren der Gefährdungsanalyse

2.1.1 Zeitliche Vorgaben

Für seinen Geschäftsbereich legte das BMVI fest, dass in regelmäßigen Abständen sowie nach organisatorischen Änderungen oder Änderungen der Aufgabeninhalte die Korruptionsgefährdung neu festzustellen ist. Eine Gefährdungs- und Risikoanalyse ist nach spätestens fünf Jahren obligatorisch durchzuführen. Im Jahr 2012 forderte das BMVI alle Geschäftsbereichsbehörden auf, aktuelle Gefährdungs- und Risikoanalysen zu erstellen.

Der Bundesrechnungshof stellte fest, dass Behörden des Geschäftsbereichs den Vorgaben im Antikorruptionsprogramm des BMVI nicht gefolgt sind. Zum Teil lag die letzte Überprüfung mehr als zehn Jahre zurück. In anderen Fällen aktualisierten Behörden ihre Analysen bei organisatorischen oder aufgabenbezogenen Änderungen nicht oder nicht vollständig. Insofern gaben auch die Risikoatlanten nicht den aktuellen Stand wieder. Oft dokumentierten Behörden ihr Vorgehen nicht.

2.1.2 Bewertung des Bundesrechnungshofes

Der Bundesrechnungshof merkte an, dass Gefährdungsanalysen grundsätzlich turnusmäßig, aber auch anlassbezogen aktualisiert und dokumentiert werden sollten. So solle das BMVI darauf hinwirken, dass z. B. bei Aufgabenänderungen oder neu hinzukommenden Aufgaben die Gefährdung der jeweiligen Ar-

beitsgebiete überprüft wird. Denn anlassbezogene und zeitnahe Aktualisierungen seien notwendig, um jederzeit die aktuelle Korruptionsgefährdung zu kennen und abzubilden. Dieses Vorgehen führe zwar zu häufigeren, auch kleineren Korrekturen. Jedoch verringere sich zum Ausgleich der Aufwand bei den turnusmäßigen Überprüfungen, da dann auf überwiegend aktuell gültige Daten zugegriffen werden könne.

Die zeitnahe Dokumentation des Vorgehens und der ermittelten Ergebnisse sei für eine transparente und wirkungsvolle Korruptionsprävention unerlässlich. Ein Risikoatlas solle daher den aktuellen Stand der Korruptionsgefährdung wiedergeben und insbesondere die Behördenleitung über das Ergebnis der Feststellung besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete unterrichten. Auf diese Weise erhalte die Behördenleitung einen aktuellen Überblick, der als Grundlage weiterer Maßnahmen der Korruptionsprävention dienen könne.

Der Bundesrechnungshof begrüßte, dass das BMVI ergänzende Grundlagen und einheitliche Vorgaben für sein Ressort entwickelt hat. Darüber hinaus empfahl er dem BMVI, bei seiner Aufsicht über die Korruptionsprävention ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass alle Behörden des Geschäftsbereichs seiner Vorgabe tatsächlich nachkommen, die Korruptionsgefährdung der jeweiligen Arbeitsgebiete nach spätestens fünf Jahren erneut zu analysieren. Dies gelte auch für das anlassbezogene Prüfen einer Korruptionsgefährdung der Arbeitsgebiete nach organisatorischen Änderungen oder Änderungen der Aufgabeninhalte.

2.1.3 Stellungnahme des BMVI

Das BMVI beabsichtigt, der Empfehlung des Bundesrechnungshofs zu folgen und den Fokus besonders auf die Fachaufsicht über die Umsetzung der Gefährdungsanalyse zu legen und diese zu stärken.

Das BMVI verwies auf die in der Ressortabstimmung befindliche Neufassung der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung. Mit der neuen Richtlinie werde das Vorgehen bei der Überprüfung weiterentwickelt. Das BMVI werde im eigenen Haus und im Geschäftsbereich die Gefährdungs- und Risikoanalyse nach den dann geltenden Regelungen der neuen Richtlinie durchführen.

2.1.4 Abschließende Bewertung

Der Bundesrechnungshof erwartet, dass das BMVI bis zum Inkrafttreten einer anderen Rechtsgrundlage die Regelungen der weiterhin gültigen Richtlinie beachtet und anwendet.

2.2 Herabstufen des Gefährdungsgrades

Die Erkenntnisse aus der Gefährdungsanalyse bilden die Grundlage für konkrete arbeitsgebietsbezogene korruptionspräventive Maßnahmen. Risikoanalysen sind eine wesentliche Voraussetzung für eine wirkungsvolle Korruptionsprävention.

2.2.1 Berücksichtigen von Ausgleichsmaßnahmen

Zum Ausgleich erkannter Korruptionsgefahren sehen die Vorgaben der Bundesregierung, aber auch das Antikorruptionsprogramm des BMVI organisationsbezogene (z. B. Personal- oder Aufgabenrotation) sowie personenbezogene (z. B. Fortbildungen) Maßnahmen vor.

Verschiedene Behörden des Geschäftsbereiches bewerteten in der Risikoanalyse die zuvor in der Gefährdungsanalyse ermittelte Korruptionsgefährdung ihrer Arbeitsgebiete neu. Dazu berücksichtigten sie bereits ergriffene Ausgleichsmaßnahmen und/oder Erkenntnisse aus „Erfahrungswerten", Gesprächen mit Führungskräften oder gezielt ausgewählten Dienstpostenbeschreibungen als gefährdungsmindernd. Infolgedessen stuften sie im Rahmen der Risikoanalyse nachträglich zuvor als besonders korruptionsgefährdet identifizierte Arbeitsgebiete auf den Grad einfach oder nicht gefährdet herab. Dies entsprach auch dem Vorgehen des BMVI bei seiner eigenen Risikoanalyse.

2.2.2 Bewertung des Bundesrechnungshofes

Der Bundesrechnungshof betrachtete es als methodisch fehlerhaft, wenn das BMVI oder Behörden seines Geschäftsbereichs den Grad der Korruptionsgefährdung der untersuchten Arbeitsgebiete und das Ergebnis der Gefährdungsanalyse im Lichte ergriffener Ausgleichsmaßnahmen nachträglich herabstuften. Er wies darauf hin, dass im Falle eines Personalwechsels z. B. personenbezogene Ausgleichsmaßnahmen ins Leere liefen und die Korruptionsgefahr in den untersuchten Arbeitsgebieten nicht mehr beeinflusst werden könne. Eingeführte Ausgleichsmaßnahmen könnten lediglich dazu beitragen, dass sich ein vor-

handenes Korruptionsrisiko weniger wahrscheinlich verwirkliche. Eine besondere Korruptionsgefährdung an sich bleibe aber weiterhin bestehen.

Der Bundesrechnungshof empfahl dem BMVI darauf hinzuwirken, dass die Behörden seines Geschäftsbereichs die besondere Korruptionsgefährdung der Arbeitsgebiete abschließend in der Gefährdungsanalyse festlegten. Bei Risikoanalysen sei darauf zu verzichten, den in der Gefährdungsanalyse festgestellten Gefährdungsgrad der Arbeitsgebiete nachträglich zu ändern.

2.2.3 Stellungnahme des BMVI

Aus Sicht des BMVI könne eine Beurteilung als besonderes korruptionsgefährdetes Arbeitsgebiet bereits in der Gefährdungsanalyse aufgrund der undifferenzierten Einteilung keine realistische Einschätzung liefern. Da eine wirkungsvolle Korruptionsprävention nur gemeinsam mit den Beschäftigten gelingen könne, sei eine realistische Abbildung der korruptionsgefährdeten Arbeitsplätze erforderlich, ohne die Beschäftigten durch überzogene Anforderungen zu desensibilisieren. Die vom BMVI vorgenommene Zwischenbewertung sorge dafür, dass sich die Beschäftigten auf dem ggf. stark korruptionsgefährdeten Dienstposten mit der eigenen Gefährdung und dem möglichen Risikominderungspotenzial befassen könnten. Das so geschaffene Risikobewusstsein bei den Dienstposteninhabern und deren Führungskräften sei für das BMVI ein wichtiger und richtiger Ansatz der (gemeinsamen) Bewertung und der Einschätzung des Gefährdungspotenzials. Bei dieser Vorgehensweise erhalte es zu jedem potenziell und tatsächlich gefährdeten Arbeitsgebiet einen direkten Eindruck des Risikocharakters der inhaltlich-operativen Verwaltungsprozesse und könne Handlungsempfehlungen geben, wie z. B. eine Rotation. Für das BMVI stelle diese Verzahnung für die Zielerreichung ein strategisch wichtiges Instrument dar.

So werde der Widerspruch vermieden, dass ein besonders korruptionsgefährdetes Arbeitsgebiet im Rahmen einer Gefährdungsanalyse festgestellt werde, dem aber keine bzw. eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit des Eintritts der Gefährdung und damit ein geringeres Risiko (Kombination aus Gefährdung und Wahrscheinlichkeit des Eintritts der Gefährdung) gegenüberstehe, da z. B. Sicherungsmaßnahmen oder die Umstände des Einzelfalls die Eintrittswahrscheinlichkeit als nicht gegeben oder sehr gering erscheinen ließen.

2.2.4 Abschließende Bewertung

Der Bundesrechnungshof hält daran fest, dass nach der geltenden Richtlinie das nachträgliche Herabstufen des Grades der Korruptionsgefährdung methodisch fehlerhaft ist und dem Ergebnis der Gefährdungsanalyse ein hoher Stellenwert zukommt, das nicht verändert werden darf.

3 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen dienen dazu, auf erkannte Korruptionsgefahren in Arbeitsgebieten angemessen zu reagieren und auf diese Weise das dort eingesetzte Personal zu schützen.

3.1 Personal- und Aufgabenrotation

Nach der Richtlinie ist in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen die Verwendungsdauer des Personals grundsätzlich zu begrenzen; sie sollte in der Regel eine Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten. Bei einer Verlängerung sind die Gründe aktenkundig zu machen.[5]

Einige Behörden erfassten das Merkmal der besonderen Korruptionsgefährdung als Sonderfunktion in ihrem elektronischen Personalverwaltungssystem. Eine Kontrollfunktion über die Verwendungsdauer der Beschäftigten auf den jeweiligen Dienstposten sah das Personalverwaltungssystem nicht vor.

Andere Behörden überwachten die Verwendungsdauer ihrer Beschäftigten in den besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten nicht. Interne Anweisungen, die Verwendungsdauer der Beschäftigten zu überwachen, die Notwendigkeit einer Rotation zu prüfen und entsprechende Maßnahmen zu veranlassen, lagen nicht vor. Als Begründung für das Fehlen einer Rotation trugen die Behörden meist vor, dass in zahlreichen Arbeitsgebieten Spezialisten tätig und lange Einarbeitungszeiten erforderlich seien. Nur in Einzelfällen berichteten Behörden, dass sie alternativ zur Personalrotation auch eine Aufgabenrotation prüften.

3.2 Bewertung des Bundesrechnungshofes

Der Bundesrechnungshof merkte an, dass mit zunehmender Verwendungsdauer in demselben Arbeitsgebiet die Gefahr zunehme, dass Beschäftigte korrup-

---

[5] Richtlinie Nr. 4.2.

tiven Anbahnungsversuchen ausgesetzt sind. Insbesondere die Rotation stelle daher ein wesentliches Element des von der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmenkatalogs dar. Ziel einer Rotation sei es, die Korruptionsrisiken zu begrenzen, die sich aus Beziehungsgeflechten zwischen Beschäftigten und Dritten ergeben können.

Der Bundesrechnungshof erkannte an, dass eine Personalrotation bei Arbeitsgebieten, die ein hohes Maß an Spezialisierung bzw. eine besondere berufliche Qualifikation der dort eingesetzten Beschäftigten voraussetzen, im Einzelfall nur schwer umsetzbar sein könne. Geprüfte Behörden fassten den Begriff der Spezialisierung jedoch mitunter sehr weit und ordneten darunter auch langjährige Beschäftigte mit hohem Erfahrungsgrad ein. Eine solche Auslegung erschwere notwendige korruptionspräventive Rotationsmaßnahmen nachhaltig.

Der Bundesrechnungshof sah die Notwendigkeit, dem Geschäftsbereich des BMVI zu verdeutlichen, dass der Spezialisierungsgrad von Beschäftigten ausnahmsweise nur dann einer Rotation entgegenstehen könne, wenn für die Aufnahme einer Tätigkeit eine ganz bestimmte berufliche Vorbildung oder ein aufwendiges Qualifikationsverfahren erforderlich sei. In Fällen, in denen sich das Merkmal der Spezialisierung sukzessive über die Dauer der Zugehörigkeit der Beschäftigten zu einem Arbeitsgebiet entwickelt habe, bestehe kein Grund, auf eine Personalrotation zu verzichten.

Der Bundesrechnungshof empfahl, bei der Personalplanung für die betroffenen Arbeitsgebiete einen zusätzlichen Qualifizierungsaufwand oder eine längere Einarbeitungszeit generell einzuplanen und Rotationsmöglichkeiten langfristig vorzubereiten. Rotation könne sowohl durch den Wechsel der betroffenen Beschäftigten (Personalrotation) als auch durch den Wechsel der besonders korruptionsgefährdeten Aufgabe (Aufgabenrotation) auf einen bzw. zu einem anderen Arbeitsplatz/Dienstposten erfolgen. Eine Aufgabenrotation biete sich insbesondere für Arbeitsgebiete an, die eine Spezialisierung der Beschäftigten erfordern oder für kleine Dienststellen, deren Personalstrukturen wenig Spielraum für eine Rotation des Personals ließen.

Ohne eine konsequente Überwachung der Verwendungsdauer könnten die Behörden eine spätestens nach fünf Jahren vorgesehene regelmäßige und strukturierte Rotation nicht sicherstellen. Das bei den geprüften Behörden im Ein-

satz befindliche elektronische Personalverwaltungssystem sehe dies bisher nicht vor. Auswertungen seien nur mit hohem Aufwand möglich.

Der Bundesrechnungshof empfahl, das Personalverwaltungssystem anzupassen. Ziel müsse es sein, mit einem vertretbaren Personalaufwand aktuelle Datensätze auszuwerten. Das BMVI solle sicherstellen, dass die Behörden in seinem Geschäftsbereich die Verwendungsdauer der Beschäftigten in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten nachhielten und auch in Spezialisierungsbereichen eine rechtzeitige Rotation vorbereiten. Mit Hilfe des elektronischen Personalverwaltungssystems sollten diese die Verwendungsdauer der Beschäftigten in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsbereichen automatisiert auswerten.

Auch könne das BMVI den Behörden z. B. über eine Erweiterung seines Antikorruptionsprogramms Hinweise geben, wie Rotationsmaßnahmen in Spezialisierungsbereichen vorbereitet werden könnten. Bei einem zeitweiligen Verzicht auf eine Rotation solle es auf wirksame Ausgleichsmaßnahmen der Behörden drängen (z. B. Vier-Augen-Prinzip, verstärkte Dienstaufsicht). Anlassbezogene Einzelmaßnahmen könnten jedoch systematische korruptionspräventive Personal- oder Aufgabenrotationen nicht ersetzen. Die Rotation aus Gründen der Korruptionsprävention solle als eigenständige Maßnahme vollzogen und wahrgenommen werden.

3.3 Stellungnahme des BMVI

Das BMVI teilte mit, es wolle die Anregungen des Bundesrechnungshofes hinsichtlich des Personalverwaltungssystems aufgreifen.

Für eine aus korruptionspräventiver Sicht wünschenswerte umfangreiche Rotation fehlten aus Sicht des BMVI Stellen und Fachkräfte. In Kleinst-Dienststellen gebe es dafür zu wenige Beschäftigte. In größeren Dienststellen sei durch Stelleneinsparungen in einigen Gebieten der Kreis der durch langjährige Erfahrungen spezialisierten Personen extrem ausgedünnt. Dort stünden für eine Rotation keine Stellen und damit kein ausreichend erfahrenes Personal für das fachgerechte Erfüllen der Aufgabe zur Verfügung. Neben einer Gefährdung auf Grund zu großer „Vertrautheit" könne es somit auch eine Gefährdung auf Grund zu geringer Erfahrung geben.

3.4 Abschließende Bewertung

Der Bundesrechnungshof erkennt an, dass das Sicherstellen einer kontinuierlichen Aufgabenerledigung das Ergreifen von Rotationsmaßnahmen erschweren kann. Gleichwohl sollte das BMVI sicherstellen, dass Rotationsmöglichkeiten in Behörden seines Geschäftsbereichs nicht pauschal verneint, sondern als eigenständige Maßnahme für jeden Einzelfall überprüft und ggfs. wirksame Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden.

4 Jahresbericht zur Korruptionsprävention

Zur Entwicklung und zu den Ergebnissen der Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung berichtet das BMI jährlich dem Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (Rechnungsprüfungsausschuss). Für seinen Bericht erhebt das BMI von den Bundesbehörden bereitgestellte Daten zur Korruptionsprävention.

4.1 Beitrag des BMVI

Mängelbehaftete Gefährdungs- und Risikoanalysen bei den geprüften Behörden führten in der Folge zu unrichtigen Angaben des BMVI gegenüber dem BMI. Auch stellte der Bundesrechnungshof fest, dass im Bereich der Behörden der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) unterschiedliche Vorgaben zu deutlich abweichenden Einstufungen und damit zu einem fehlerhaften Zahlenwerk führten. Zudem wendete die WSV ein arbeitsteiliges, aufwendiges sowie fehleranfälliges Verfahren für das Zusammenführen der dem BMI zu meldenden Daten an.

4.2 Bewertung des Bundesrechnungshofes

Der Bundesrechnungshof wies darauf hin, dass das BMI für seinen Jahresbericht auf zutreffende Angaben der Behörden angewiesen sei. Unzutreffende Daten verzerrten den Aussagegehalt des Jahresberichts an den Rechnungsprüfungsausschuss.

Der Bundesrechnungshof empfahl dem BMVI, dafür Sorge zu tragen, dass die Behörden seines Geschäftsbereichs dem Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses entsprechend tatsachengerechte Angaben zuliefern. Insbesondere für die Behörden der WSV solle es überwachen, dass einheitliche Vorgaben eingeführt würden und das Verfahren zur Datenermittlung optimiert werde.

4.3 Stellungnahme des BMVI

Das BMVI beabsichtigt, insbesondere bei der WSV darauf hinzuwirken, dass die Maßnahmen zur Korruptionsprävention verbessert werden und entsprechend gehandelt werde.

4.4 Abschließende Bewertung

Der Bundesrechnungshof begrüßt, dass das BMVI seine Maßnahmen zur Korruptionsprävention verbessern will.

Moebus Kamp